

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 17

Potsdam, den 19. Januar 2006

Nr. 1

Inhalt:

- | | | | |
|--|------|--|-------|
| - Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 19. Dezember 2005 | S. 1 | - Tagesordnung der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2006 | S. 7 |
| - Satzung über den Bebauungsplan Nr. 94 „Puschkinallee/Behlerstraße/Kleine Weinmeisterstraße“ | S. 2 | - Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) | S. 11 |
| - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur ersten (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Am Neuen Garten“, Teilbereich Leistikowstraße 1 | S. 3 | - Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) | S. 15 |
| - Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunaler Immobilien Service | S. 4 | - Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für die Haushaltsjahre 2006/2007 | S. 16 |
| - Widmungsverfügungen: | | - Satzung über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung) vom 1. Dezember 2005 | S. 17 |
| - „Julius-Posener-Straße“ – 14478 Potsdam | S. 5 | | |
| - „Hermann-Muthesius-Straße“ – 14478 Potsdam | S. 5 | | |
| - „Theodor-Hoppe-Weg“ – 14482 Potsdam | S. 6 | | |
| - „Nansenstraße“ – 14471 Potsdam | S. 6 | | |
| - Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) „An der Mole“ in 14476 Potsdam – OT Neu Fahrland | S. 7 | | |

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| - Anmeldung zur Anglerprüfung | S. 18 |
| - Jubilare im Februar 2006 | S. 18 |

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 19. Dezember 2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210)

- §§ 14 – 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)

§ 1 – Zu sichernde Planung

Am 5. November 1997 ist der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35-1, Nördliche Berliner Vorstadt, gefasst worden. Am 2. November 2005 hat die SVV der Landeshauptstadt Potsdam die Teilung des Bebauungsplans Nr. 35-1, Nördliche Berliner Vorstadt in zwei Teilabschnitte beschlossen und unter der Bezeichnung Nr. 35-3, Schwanenallee/Berliner Straße, einen selbstständigen Bebauungsplan-Gebiet gebildet. Die Auslegung der so geteilten Bebauungspläne Nr. 35-1, Nördliche Berliner Vorstadt und Nr. 35-3, Schwanenallee/Berliner Straße wurde beschlossen. Die Planungsabsichten sind im Aufstellungsbeschluss festgelegt und in den Auslegungsbeschlüssen konkretisiert worden. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet des Bebauungsplans 35-3, Schwanenallee/Berliner Straße eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet der Schwanenallee, Ecke Berliner Straße mit den Grenzen

Im Nordosten: Schwanenallee,

Im Südosten: Berliner Straße,

Im Südwesten: Grenzen des Flurstücks 198 der Flur 2 in der Gemarkung Potsdam und

Im Nordosten: Grenzen der Flurstücke 198 sowie 202 derselben Flur.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan durch eine ununterbrochene Linie zeichnerisch eindeutig abgegrenzt. Dieser Planausschnitt ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung,

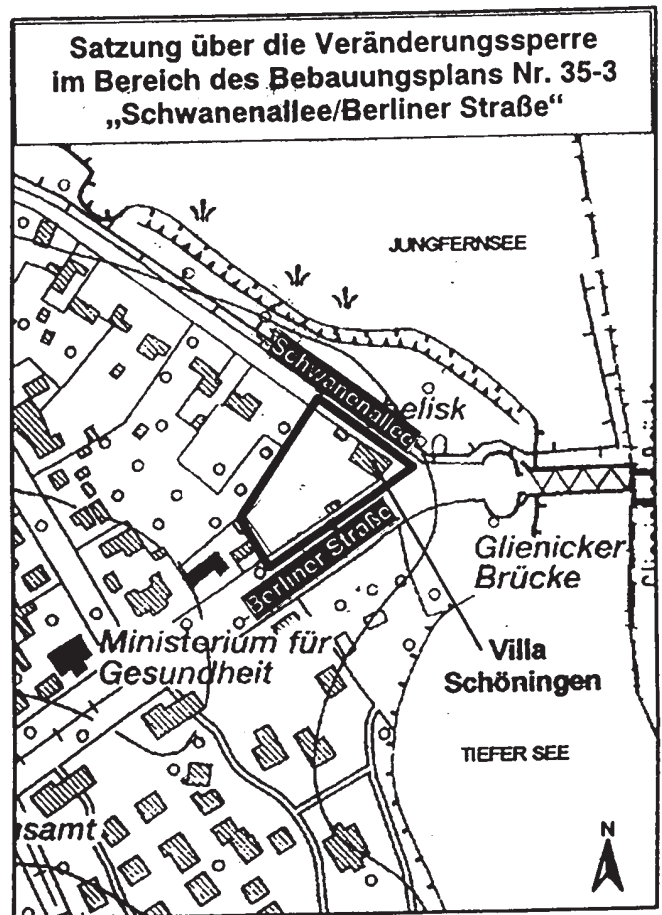
§ 3 – Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

in dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigebedürftig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind und Vorhaben, von denen die Stadt Potsdam nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Verän-



derungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 – In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird oder gemäß § 17 Abs. 4 BauGB außer Kraft gesetzt wird bzw. gemäß § 17 Abs. 5 BauGB infolge des rechtsverbindlichen Abschlusses der Bauleitplanung außer Kraft tritt.

Potsdam, den 09.01.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ämtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 94 „Puschkinallee/Behlertstraße/Kleine Weinmeisterstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 28.09.2005 den Bebauungsplan Nr. 94 „Puschkinallee/Behlertstraße/Kleine Weinmeisterstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan

Nr. 94 „Puschkinallee/Behlertstraße/Kleine Weinmeisterstraße“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und

Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 06.01.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 94 „Puschkinallee/Behlertstraße/Kleine Weinmeisterstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Anlage der Satzung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

20. Januar 2006 bis zum 3. Februar 2006

statt.

Ort: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 06.01.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur ersten (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Am Neuen Garten“, Teilbereich Leistikowstraße 1

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung ist die erste (förmliche) Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Am Neuen Garten“ im Teilbereich Leistikowstraße 1 vorgesehen.

Bestehende Situation:

Das Grundstück Leistikowstraße 1 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Am Neuen Garten“, der mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 04.05.2000 in Kraft gesetzt wurde. Im Bebauungsplan ist das Grundstück Leistikowstraße 1 einbezogen in das auch auf den Nachbargrundstücken festgesetzte Allgemeine Wohngebiet. Einschränkungen zum Umfang der zulässigen Arten von Nutzungen heben das besondere Gewicht des Wohnens hervor und haben dazu beigetragen, den bis zum Erlass des Bebauungsplans zu verzeichnenden Druck einer Durchmischung mit Büro- und Dienstleistungsnutzungen zu verringern.

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und die zulässige bauliche Dichte sind an der Villenbebauung orientiert, die diesen Bereich der Nauener Vorstadt gestalterisch wie städtebaulich prägt.

Das Gebäude Leistikowstraße 1, errichtet als Pfarrhaus in den Jahren 1916/17 ist in der Zeit von 1945 bis zur Übergabe an die Eigentümer 1994 als Gefängnis des KGB genutzt worden.

Das Gebäude kann seit 1996, insbesondere wegen seines bedrohlich schlechten baulichen Zustandes nur im „provisorischen“ Sinne als Gedenk- und Begegnungsstätte genutzt werden. Aktuell sind wesentliche historisch bedeutsame Quellen nicht nutzbar, da die entsprechenden Räume aufgrund einer baupolizeilichen Sperrung nicht zugänglich sind.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung:

Das geschichtlich bedeutsame Gebäude vor dem unaufhaltsamen Verfall zu bewahren und als nutzbare Gedenk- und Begegnungsstätte auszubauen, erscheint nunmehr möglich, nachdem Fördermittel aus Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung

und Kultur des Landes Brandenburg sowie aus dem Gedenkstättenprogramm des Bundes in Aussicht stehen.

Um die Genehmigungsfähigkeit dieser Maßnahme sicherzustellen, ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Planungsziele:

Bezogen auf das spezifische Konzept der Gedenkstätte kommen für die festzusetzende **Art der baulichen Nutzung** die üblichen Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung nicht in Betracht. Vielmehr soll dem besonderem Charakter dadurch Rechnung getragen werden, dass – allein auf dieses Grundstück bezogen – **ein Sondergebiet „Gedenkstätte“** festgesetzt wird.

Als wesentlicher Bestandteil der angestrebten „Haus in Haus“-Lösung soll eine Schutzhülle um die bestehende Substanz errichtet werden, mit dem Ziel den Verfallsprozess des Hauses zu stoppen. Der historische Befund wird so vor schädlichen Witterungseinflüssen geschützt und bleibt in seiner inneren und äußeren Ausprägung weitestgehend erhalten. Die historische Substanz kann durch die sie umgebene Konstruktion von Eingriffen für haustechnische Funktionen freigehalten werden. Durch ein konservierendes Binnenklima wird eine ganzjährige Arbeit in und mit der Begegnungsstätte ermöglicht.

Die ebenfalls verändert festzusetzende **zu überbauende Grundstücksfläche** sowie das zulässige **Maß der baulichen Nutzung** ergeben sich unmittelbar aus dem oben dargestellten inhaltlichen Konzept und den Anforderungen der Konservierung des „Exponates“ in einer umgebenden Einhüllung. Diese ist notwendigerweise ausgedehnter als der ursprünglich vorhandene eigentliche Baukörper des Hauses; das Maß der baulichen Nutzung erhöht sich dadurch formal gegenüber derjenigen auf vergleichbaren Grundstücken in der Umgebung.

Die bauliche Ausgestaltung wird im Rahmen eines parallel zur Bebauungsplan-Änderung durchzuführenden gutachterlichen Verfah-

rens weiter zu konkretisieren sein; die Ergebnisse sollen in die Änderung des Bebauungsplanes einfließen.

Der bestehende Großbaumbestand ist zu erhalten und soll in die Planung der Außenanlagen integriert werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Diese frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet vom

30. Januar 2006 bis zum 13. Februar 2006

statt.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags:
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Zimmer 831
Tel.: 289-2518
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Zur Änderung des Bebauungsplans findet eine Erörterungsveranstaltung

**am Dienstag, den 7. Februar 2006 um 19:00 Uhr
in der Evangelischen Grundschule
Große Weinmeisterstraße 49**

statt.

Potsdam, den 06.01.2006

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilien Service“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 5. Januar 2006

Auf Grund des § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638, 639) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 2. November 2005 beschlossen:

I. Änderungen der Betriebssatzung wie folgt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Landwirtschaftsflächen“ durch das Wort „Landwirtschaftsflächen“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Werksausschuss besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, davon

1. acht Stadtverordnete, die nach dem für Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung geltenden Verfahren zu benennen sind,
2. zwei sachkundige Einwohner, die auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen sind und
3. zwei Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Vorschriften über das Verfahren zur Benennung von Beschäftigtenkandidaten für Werksausschüsse von Eigenbetrieben aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt werden.

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der für die Aufgaben des Eigenbetriebes zuständige Beigeordnete und ein Vertreter aus dem Bereich Teilnehmungsmanagement können mit beratender Stimme an den Werksausschusssitzungen teilnehmen.

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „zwei Mal im Jahr“ werden ersetzt durch „ein Mal im Kalenderhalbjahr“.

5. § 6 Abs. 3 wird zu § 5 Abs. 4.

6. § 6 Abs. 4 wird zu § 5 Abs. 5.

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „dem Werkleiter“ werden ersetzt durch „der Werkleitung“.

II. In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilien Service“ der Landeshauptstadt Potsdam tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 05.01.2006

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam**

Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Julius-Posener-Straße“ – 14478 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes BbgStrG i. d. F. vom 19. Juli 2005, wird die „Julius-Posener-Straße“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Julius-Posener-Straße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

1.1 Die „Julius-Posener-Straße“ verläuft, ausgehend von der Hermann-Muthesius-Straße, in westliche Richtung zur Heinrich-Mann-Allee. Sie endet in einem Wendehammer an den sich ein Verbindungsweg (Flurstück 330/20) anschließt, der die Julius-Posener-Straße mit der Heinrich-Mann-Allee verbindet.

1.2 Lage: Gemarkung Potsdam, Flur 9,
Flurstücke 316/6 = ca. 356,00 m²
330/19 = ca. 231,00 m²
330/20 = ca. 109,00 m²
Zu widmende Fläche: ca. 696,00 m²

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

2. Widmungsinhalt:

2.1 Einstufung:
Die „Julius-Posener-Straße“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 3

Abs. 4 Nr. 2 – BbgStrG – als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

- 2.2 Funktion:
Anliegerstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast:
Stadt Potsdam
- 2.4 Widmungsbeschränkungen:
- 1) Der Wendehammer kann nur von PKW und LKW mit einer Länge von max. 10,00 m befahren werden.
 - 2) Der Verbindungsweg zur Heinrich-Mann-Allee ist nur für Fußgänger und Radfahrer zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 14. Dezember 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Hermann-Muthesius-Straße“ – 14478 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes BbgStrG i. d. F. vom 19. Juli 2005, wird die „Hermann-Muthesius-Straße“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Hermann-Muthesius-Straße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

1.1 Die „Hermann-Muthesius-Straße“ führt, vom Horstweg ausgehend, in südöstliche Richtung und endet in einem Wendekreis. Hier schließen sich Verbindungswege an, die die Hermann-Muthesius-Straße in nördlicher Richtung mit der Kleingartenanlage „Am Schlaatz“, sowie in südlicher Richtung mit der Drewitzer Straße verbinden.

1.2 Lage: Gemarkung Potsdam, Flur 9,
Flurstücke 285/3 = ca. 700,00 m²
285/4 = ca. 81,00 m²
298/1 = ca. 146,00 m²
305/3 = ca. 200,00 m²
306/3 = ca. 36,00 m²
315/3 = ca. 238,00 m²
316/1 = ca. 1.700,00 m²
323/3 = ca. 209,00 m²
326/1 = ca. 288,00 m²
327/1 = ca. 69,00 m²

Zu widmende Fläche: ca. 3.667,00 m²

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung

und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung:
Die „Hermann-Muthesius-Straße“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 4 Nr. 2 – BbgStrG – als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 2.2 Funktion:
Anliegerstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast:
Stadt Potsdam
- 2.4 Widmungsbeschränkungen:
keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Be-

reich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 14. Dezember 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Theodor-Hoppe-Weg“ – 14482 Potsdam

Der „Theodor-Hoppe-Weg“ in 14482 Potsdam-Babelsberg wird auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 19. Juli 2005, dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält der Theodor-Hoppe-Weg den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

1.1 Der „Theodor-Hoppe-Weg“ in 14482 Potsdam-Babelsberg verbindet die Schornsteinfegergasse mit der Rudolf-Breitscheid-Straße

1.2 Lage: Gemarkung Babelsberg, Flur 1,

– Flurstück 1179 mit einer Fläche von ca.	86,00 m ²
– Flurstück 1180 mit einer Fläche von ca.	75,00 m ²
– Flurstück 1182 mit einer Fläche von ca.	5,00 m ²
– Flurstück 1185 mit einer Fläche von ca.	1.135,00 m ²
<u>Zu widmende Gesamtfläche: ca.</u>	<u>1.301,00 m²</u>

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

2. Widmungsinhalt:

2.1 Einstufung:
Der „Theodor-Hoppe-Weg“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, § 3

Abs. 4 Nr. 2 – BbgStrG – als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

2.2 Funktion:
Anliegerstraße

2.3 Träger der Straßenbaulast:
Stadt Potsdam

2.4 Widmungsbeschränkung:
Der Theodor-Hoppe-Weg ist zugelassen für die Verkehrs-/ Nutzungsarten „Fußgängerverkehr“; „Radfahrverkehr“, „Anliegerverkehr“

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 14. Dezember 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes – Verkehrsfläche in der „Nansenstraße“, 14471 Potsdam –

Es wird beabsichtigt, die Einziehung eines Teiles des Fußgängerpflanzstreifens in der „Nansenstraße“/Ecke „Geschwister-Scholl-Straße“ in 14471 Potsdam, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, vorzunehmen: Mit der Einziehung verliert dieser Straßenabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

Lagebezeichnung:

Gemarkung Potsdam
Flur 23
Flurstück 513 mit Teilfläche von ca. 95,00 m²

Begründung:

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Das Flurstück 513 wird z. Z. als unbefestigter Gehweg genutzt. Dieser war nicht Bestandteil des gepflasterten Fußgängerbereiches. Durch die Einziehung ist es möglich, diese Fläche wieder in einen Vorgarten umzugestalten.

Der reguläre Fußgängerverkehr in der Nansenstraße wird durch die Einziehung nicht eingeschränkt.

Die erforderlichen Dienstbarkeiten werden durch den Eigentümer des Flurstückes gesichert.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit der Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie

die Begründung zur beabsichtigten Einziehung können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung

dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 14. Dezember 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) „An der Mole“ in 14476 Potsdam – OT Neu Fahrland

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, erfolgt die Einziehung von ca. 321,00 m² öffentlichen Straßenlandes „An der Mole“. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Einziehung verliert der Weg „An der Mole“ den Status eines öffentlichen Weges.

Lage:

- Gemarkung Neu Fahrland,
- Flur 4,
- Flurstück 141/3 mit einer Fläche von ca. 321,00 m².

Begründung:

Das Flurstück 141/3, Flur 4, Gemarkung Neu Fahrland, ist als Verbindungsweg zur Mole nicht mehr nutzbar und hat somit seine Verkehrsbedeutung verloren.

Der Zugang zur Mole ist gesichert über den gewidmeten Weg auf dem Flurstück 146/7, Flur 4, Gemarkung Neu Fahrland. Dieser Weg befindet sich im Eigentum der Stadt Potsdam.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsflächen sowie die Übersicht über Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenver-

kehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 11. Januar 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

22. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 25.01.2006, 13.00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 07.12.2005 und deren Fortsetzung vom 12.12.2005**
- 1 **Bericht des Oberbürgermeisters**
- 2 **Große Anfrage**
- 2.1 Projekt 'Bad am Brauhausberg'
05/SVV/0947 Fraktion SPD

3 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Bearbeitungsdauer Antrag auf Alg II, Postverkehr PAGA, 9 Euro 99 – Projekt Fassadenerwerb Neuendorfer Straße, Bericht über die Arbeit der Sicherheitskonferenz (SIKO), Freizeitbad am Brauhausberg, Verbindlichkeit von Eingemeindungsverträgen, Grundstück Kuckucksruf 7/8, Preisgestaltung der GEWOBA bei Verkäufen, Gebühren für Infomaterial in der Potsdam Information, Bau- und brandtechnische Mängel in Potsdamer Kitas, Verkehrsberuhigung Bertinistraße, Maßnahmen bei Terrorverdächtigen, Meinungsbildungsprozess zum Tunnelbau, Leitplanung zum Umgebungsschutz des Weltkulturerbes

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 19.01.2006, eingereicht werden.

- 4 **Haushaltssatzung 2006**
- 4.1 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2006
05/SVV/0850 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 4.2 Finanzplan und Investitionsprogramm 2005 – 2009
05/SVV/0851 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 4.3 Feststellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe
05/SVV/0852 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 4.4 Haushaltssicherungskonzept 2006 – 2009
05/SVV/0853 Oberbürgermeister, Zentrale Steuerungsunterstützung
- 4.5 Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2006 bis 2007/2009
05/SVV/0829 Oberbürgermeister, FB Jugendamt
- 5 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –**
- 5.1 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 103 'Ehemaliges RAW-Gelände Friedrich-Engels-Straße'
05/SVV/0302 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
neue Fassung
- 5.2 Beschluss zur Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans' Bereich Babelsberger Straße', Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 B 'Babelsberger Straße' und städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 37 B 'Babelsberger Straße'
05/SVV/0940 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.3 Beschluss der Nachtragsvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag Potsdam-Center
05/SVV/0941 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.4 Liquidation der PTM Potsdam Touristik und Marketing GmbH
05/SVV/0962 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 5.5 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-P 08 'Block 22'
05/SVV/0967 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 5.6 Billigung der Abwägung, Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-P 02 'Block 15 Potsdam'
05/SVV/0968 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 5.7 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Einkaufszentrum Brandenburger Straße'
05/SVV/0969 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.8 Billigung der Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 40 'Kaserne Kirschallee' sowie Beschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Kaserne Kirschallee' und 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Einkaufszentrum Pappelallee/Kirschallee'
05/SVV/0970 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 5.9 Billigung des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 59 'Lazarett' sowie Beschluss der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Ehemaliges Lazarett am Voltaireweg'
05/SVV/0971 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 5.10 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Entwicklungsbereich Babelsberg'
05/SVV/0972 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.11 Änderung des Beschlusses der SVV vom 02.06.2004 (DS 04/SVV/0339) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Agrarverwaltung auf dem Gebiet der Agrarförderung – Standort der Anlauf- und Beratungsstelle für die Potsdamer Landwirte
05/SVV/0992 Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit
- 6 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen –**
- 6.1 Prioritätenliste der B-Plan-Bearbeitung
03/SVV/0123 Fraktion Grüne/B 90
- 6.2 Garagen im Hans-Grade-Ring
05/SVV/0250 Stadtverordneter Utting, Fraktion Familien-Partei
- 6.3 Strukturvorschlag für die städtische Kulturverwaltung
05/SVV/0625 Fraktion Grüne/B 90
- 6.4 Renovierungszeiten bei alternativen Wohnprojekten
05/SVV/0662 Fraktion CDU
- 6.5 Änderung der Sportfördersatzung
05/SVV/0699 Fraktion Die Andere
- 6.6 Lichtsignalanlage Berliner Straße/Humboldtbrücke
05/SVV/0748 Fraktion BürgerBündnis
- 6.7 Wohnen in der Schiffbauergasse
05/SVV/0918 Fraktion CDU
- 6.8 Pendlernetz als Bürgerservice
05/SVV/0919 Fraktion CDU
- 6.9 Tiefgarage Neuer Markt
05/SVV/0920 Fraktion CDU
- 6.10 Analyse und Konzept für die Speicherstadt
05/SVV/0921 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 6.11 Umsetzung des Ganztagschulprogramms 'Zukunft Bildung und Betreuung' in der Stadt Potsdam
05/SVV/0926 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 6.12 Rückbenennung eines historischen Wegverlaufes
05/SVV/0928 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 6.13 Projekt 'Stolpersteine in Potsdam'
05/SVV/0952 Fraktion Grüne/B90
- 6.14 Integrierte Kita-, Hort- und Schulbedarfsplanung
05/SVV/0955 Fraktion SPD
- 6.15 Verwaltungseinheit für den ländlichen Raum schaffen
05/SVV/0956 Fraktion SPD
- 6.16 Abwasserentsorgungskonzept der Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0991 Fraktion CDU
- 6.17 Einbahnstraßenregelung Fultonstraße
05/SVV/0995 Stadtverordneter Buchholz, Fraktion BürgerBündnis

- 6.18 Ruhender Verkehr auf dem Neuen Markt
05/SVV/1007 Fraktion Grüne/B90
- 6.19 Denkmalgerechte Sanierung Villa Schöningen
05/SVV/1009 Fraktion Grüne/B90
- 7 Anträge**
- 7.1 Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes zur Anpassung des Platzangebotes für Kindertagesbetreuung an eine bedarfsgerechte Versorgung im Haushaltsjahr 2006
05/SVV/1032 Oberbürgermeister, GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz
- 7.2 Gartenkulturpfad Potsdam
05/SVV/1041 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 7.3 Freizeitbad in Drewitz
05/SVV/1042 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 7.4 Straßenausbaubeiträge
05/SVV/1043 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 7.5 Videoüberwachung am Hauptbahnhof
05/SVV/1044 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 7.6 Oberstufenzentrum I Technik Potsdam Errichtung von Bildungsgängen zum Schuljahr 2006/2007
05/SVV/1060 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 7.7 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung zum 31.12.2004
05/SVV/1062 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung
- 7.8 Mitwirkung des Behindertenbeirates
05/SVV/1074 Fraktion CDU
- 7.9 Leitlinien zur Familienpolitik
05/SVV/1075 Fraktion CDU
- 7.10 Fröbel-Schule (18) Förderschule für Erziehungshilfe
05/SVV/1079 Mitglieder des Ausschusses für Bildung und Sport
- 7.11 Schließung des Espengrund-Gymnasium (11)
05/SVV/1084 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 7.12 Abbau der Sekundarstufe I an der Regenbogenschule (7) Fahrland – Oberschule – und Fortführung als Grundschule
05/SVV/1085 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 7.13 Baufortschrittsbeförderung der Häuser Zeppelinstr. 25/26
05/SVV/1087 Fraktion Die Andere
- 7.14 Beleuchtung auf der Humboldtbrücke
05/SVV/1088 Fraktion Die Andere
- 7.15 Einbindung der neuen Ortsteile in den ÖPNV
06/SVV/0004 Fraktion CDU
- 7.16 Vergabe/Änderung eines Straßennamens in 'Hermann-von-Struve-Straße'
06/SVV/0006 Fraktion CDU
- 7.17 Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam
06/SVV/0012 Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit
- 7.18 Jahresabschlüsse zum 31.12.2001, 31.12.2002 und 31.12.2003 des Eigenbetriebes Potsdam Information
06/SVV/0013 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 7.19 Billigung des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes SAN – P 06/1 'Block 10'
05/SVV/1080 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.20 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Bornstedter Feld – östlicher Parkrand'
05/SVV/1081 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.21 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Garde-Ulanen-Kaserne
05/SVV/1082 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.22 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Nördlich Angermannsiedlung
05/SVV/1083 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.23 Billigung der Abwägung, Satzungsbeschluss zum Textbebauungsplan SAN-P 05 'Brandenburger Straße'
06/SVV/0015 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.24 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Rote Kaserne Ost (südlicher Teil)'
06/SVV/0016 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.25 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Innenstadt'
06/SVV/0017 Oberbürgermeister, Stadtplanung und Bauordnung
- 7.26 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Schiffbauergasse'
06/SVV/0019 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.27 Billigung des Abwägungsergebnisses und Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 A 'Kirschallee/Habichtweg'
06/SVV/0028 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.28 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 42.1 'Kaserne Pappelallee – Johannes-Lepsius-Straße'
06/SVV/0032 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.29 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 66B 'Nördliche Gartenstadt'
06/SVV/0033 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.30 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 66A 'Südliche Gartenstadt'
06/SVV/0034 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.31 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Rote Kaserne Ost'
06/SVV/0035 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.32 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 73 'Am Baberow'
06/SVV/0036 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.33 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 89 'Gartenstraße – Ost'
06/SVV/0037 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

- 7.34 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 21 'Gewerbepark Babelsberg'
06/SVV/0038 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.35 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 98 'Mitteldamm Nord'
06/SVV/0039 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.36 Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Teilbereich 'Am Stern-Drewitz' zugleich: Aufhebung der Werbesatzung vom 22.08.1996 für den Teilbereich 'Am Stern-Drewitz', Anpassung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Sonderaufsichtsbehörde
06/SVV/0020 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.37 Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Teilbereich 'Babelsberg' zugleich: Aufhebung der Werbesatzung vom 22.08.1996 für den Teilbereich 'Babelsberg' Anpassung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Sonderaufsichtsbehörde
06/SVV/0021 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.38 Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Teilbereich 'Brandenburger Vorstadt/Potsdam West' zugleich: Aufhebung der Werbesatzung vom 22.08.1996 für den Teilbereich 'Brandenburger Vorstadt/Potsdam West'
06/SVV/0022 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.39 Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Teilbereich 'Bornim – Eiche – Grube' zugleich: Aufhebung der Werbesatzung vom 22.08.1996 für den Teilbereich 'Bornim – Eiche – Grube' Anpassung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Sonderaufsichtsbehörde
06/SVV/0023 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.40 Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Teilbereich 'Innenstadt' zugleich: Aufhebung der Werbesatzung vom 22.08.1996 für den Teilbereich 'Innenstadt' Anpassung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Sonderaufsichtsbehörde
06/SVV/0024 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.41 Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Teilbereich 'Nördliche Vorstädte/Bornstedt' zugleich: Aufhebung der Werbesatzung vom 22.08.1996 für den Teilbereich 'Nördliche Vorstädte/Bornstedt' Anpassung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Sonderaufsichtsbehörde
06/SVV/0025 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.42 Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Teilbereich 'Sacrow' zugleich: Aufhebung der Werbesatzung vom 22.08.1996 für den Teilbereich 'Sacrow' Anpassung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Sonderaufsichtsbehörde
06/SVV/0026 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.43 Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Teilbereich 'Teltower Vorstadt/Waldstadt' zugleich: Aufhebung der Werbesatzung vom 22.08.1996 für den Teilbereich 'Teltower Vorstadt/Waldstadt' Anpassung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Sonderaufsichtsbehörde
06/SVV/0027 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.44 Verkehrskonzept für den Potsdamer Innenstadtbereich
06/SVV/0045 Fraktion Grüne/B90
- 7.45 Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan Schopenhauerstraße/Am Obelisken
06/SVV/0046 Fraktion Grüne/B90
- 7.46 Neubildung von Ausschüssen
06/SVV/0056 Fraktion Die Andere
- 7.47 Feststellungsbeschluss zur Neubildung der Ausschüsse nach § 50 Abs. 9 GO
06/SVV/0041 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der StV
- 7.48 Besetzung der Fachausschüsse (Mitglieder/Stellvertreter)
06/SVV/0049 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 7.49 Besetzung der Fachausschüsse (sachkundige Einwohner)
06/SVV/0050 Fraktion BürgerBündnis / FDP
- 7.50 Ausschuss Ordnung, Umweltschutz und Landwirtschaft
06/SVV/0052 Fraktion Grüne/B90
- 7.51 Verfahren zu Vorhaben der Stadtentwicklung
06/SVV/0051 Fraktion Grüne/B90
- 7.52 Möglichkeiten eines Engagements der Wohnungsunternehmen bei der Kindertagesstättenanierung
06/SVV/0054 Fraktion SPD
- 7.53 Zugang zum Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam-Bornim
06/SVV/0055 Fraktion SPD
- 7.54 Beschluss zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 8 'Griebnitzsee'
06/SVV/0057 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.55 Satzung über die 2. Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 8 'Griebnitzsee'
06/SVV/0058 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.56 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister
06/SVV/0059 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der StV
- 8 **Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 8.1 Vandalismus auf der Freundschaftsinsel gemäß Vorlage: 05/SVV/0728
- 8.2 Mitarbeiterparkplätze in der Waldstadt gemäß Vorlage: 05/SVV/0407
- 8.2.1 Mitarbeiterparkplätze in der Waldstadt
06/SVV/0009 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.3 Standort für eine Messe- und Multifunktionshalle gemäß Vorlage: 05/SVV/0244
- 8.3.1 Standort für eine Messe- und Multifunktionshalle
06/SVV/0010 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.4 Verkehrssicherheit Galileistraße/Max-Born-Straße gemäß Vorlage: 05/SVV/0842
- 8.4.1 Verkehrssicherheit Galileistraße/Max-Born-Straße
06/SVV/0030 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.5 Dörfliche Erneuerung Kartzow gemäß Vorlage: 04/SVV/0222

- 8.6 Gestaltung Nedlitz
gemäß Vorlage: 04/SVV/0317
- 8.7 Maßnahmeplan Kartzow
gemäß Vorlage: 04/SVV/0587
- 8.8 Konzept zur langfristigen Sicherung des Kita-Platzangebo-
tes bis 2010
gemäß Vorlage: 05/SVV/0541
- 8.9 Direktabrechnung der Straßenreinigung durch die STEP
gemäß Vorlage: 05/SVV/0288
- 8.10 Kultur-Sendeformat im geplanten Kulturmarketing
gemäß Vorlage: 05/SVV/0531
- 8.11 Ausführungen zum Spaßbad am Brauhausberg
gemäß Vorlage: 05/SVV/0950
- 8.12 Nachnutzung der Räume der Stadtteilbibliothek Kirchsteigfeld
gemäß Vorlage: 05/SVV/0954

- 8.13 Position der Stadt zum Bau einer Veranstaltungshalle
gemäß Vorlage: 05/SVV/0782

Nicht öffentlicher Teil

9 Nicht öffentliche Anträge

- 9.1 Abberufung als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes
06/SVV/0008 Oberbürgermeister, Rechnungsprü-
fungsamt
- 9.2 Verkauf des Grundstücks Saarmunder Straße 2 – 4
06/SVV/0011 Oberbürgermeister, KIS
- 9.3 Variantenabwägung zur Zukunft der Klinikum Ernst von Berg-
mann gGmbH Bezug: SVV-Beschluss DS-Nr. 05/SVV/0388
06/SVV/0048 Oberbürgermeister, SB Finanzen und
Berichtswesen

Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Rechtsgrundlagen

- a) Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Ju-
gendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. De-
zember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852)
- b) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Bu-ches des Sozi-
algesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstät-
tengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384)
- c) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Be-
triebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die
jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kin-
dertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und
Nachweisverordnung – KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II,
S. 450)
- d) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendi-
gen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-
Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II
S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar
2001 (GVBl. II S. 24)

§ 10 Elternbeiträge

§ 11 Eigenleistungen

§ 12 Antragstellung, Anlagen und Fristen

§ 13 Abrechnungsverfahren

§ 14 Kinder aus Fremdgemeinden

§ 15 In-Kraft-Treten

Anlage: Richtwerte für die Gewährung von Zuschüssen nach der
KitaFR

§ 1 – Rechtliche Ausgangslage

(1) Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbe-
treuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge,
durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers
der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Stadt Potsdam als kreis-
freie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der
öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 KitaG hat sie dem Träger der Kita ei-
nen Zuschuss pro belegtem Platz in Höhe von mindestens 84 %
des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das
zur Sicherstellung der Leistungsverpflichtung gem. § 1 KitaG erfor-
derlich ist, zu gewähren. Dieser Zuschuss wird nur gewährt für die
Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals.
Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gülti-
gen Vergütungsregelung. Hinzu kommen die zu tragenden Be-
wirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäu-
de nach § 16 Abs.3 S.1 KitaG.

(3) Außerdem soll die Gemeinde gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG für
den Träger einer nach dem Bedarfsplan gem. § 12 Abs. 3 S. 2 KitaG
erforderlichen Einrichtung, der auch bei sparsamer Betriebsfüh-
rung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglich-
keiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage ist, die
Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen.

(4) In der KitaBKNV wurden die berücksichtigungsfähigen Kosten
der Kindertagesbetreuung definiert und weitere Rahmenbedingun-
gen geregelt. Ein Verfahren zur Ermittlung und Gewährung des

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtliche Ausgangslage
- § 2 Grundsätze und Ziele
- § 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen
- § 4 Betriebskosten
- § 5 Kosten für das notwendige pädagogische Personal
- § 6 Anzuerkennende Kosten für die Gebäude, Anlagenbe-
wirtschaftung und Versorgung
- § 7 Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb
einer Kindertagesstätte erforderlich sind
- § 8 Sonderbedarf
- § 9 Qualitätssicherung

erhöhten Zuschusses schreiben weder das KitaG noch die KitaBKNV vor.

(5) Mit der Anwendung dieser KitaFR kommt die Stadt Potsdam ihrem gesetzlichen Auftrag zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote nach § 16 KitaG im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach.

§ 2 – Grundsätze und Ziele

(1) Bei der Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie ist der Kindertagesstätten-Bedarfsplan zu beachten.

(2) Die Gewährung pauschalierter Zuschüsse ist zulässig, wobei eine bedarfsgerechte Finanzierung nach den Besonderheiten des Einzelfalles nicht vernachlässigt werden darf (Individualfinanzierung). Die angemessene Höhe von Pauschalen ist aus den durchschnittlichen Kosten für alle Kindertagesstätten in der Stadt Potsdam zu ermitteln. Pauschalierte Zuschüsse sollen die Planungssicherheit erhöhen und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beitragen. Der Träger ist berechtigt, die pauschalierten Zuschüsse einrichtungsübergreifend in den von ihm in der Stadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen.

(3) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage geregelt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage soll mindestens nach Ablauf von drei, höchstens aber fünf Jahren auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft werden. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

(4) Freie Träger sollen gemeinsam mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schwerpunkte im Rahmen einer Qualitätssicherung setzen und gemeinsam eine bedarfsgerechte sozialraumorientierte Arbeit steuern. Dabei soll der Qualitätssicherung, neben der nach dem KitaG beanspruchbaren Finanzierung, eine besondere Stellung eingeräumt werden.

§ 3 – Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Zuschüsse dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – KJHG – besitzen. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Voraussetzung für die Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG ist, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger erbracht wird, Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden, bevor erhöhte Zuschüsse der Stadt Potsdam in Anspruch genommen werden dürfen. Der freie Träger ist verpflichtet, die in der gültigen Elternbeitragsordnung der Stadt Potsdam oder die in einer entsprechenden Empfehlung enthaltenen Sätze der Elternbeiträge nicht zu unterschreiten, wenn er über das Maß der gesetzlichen Mindestfinanzierung hinaus bezuschusst werden möchte.

(3) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 4 – Betriebskosten

(1) Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:

ZB I – Kosten für das beim Träger beschäftigte notwendige pädagogische Personal

ZB II – Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und die Versorgung

ZB III – Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.

(2) Die nach § 16 Abs. 1 KitaG gesetzlich vorgeschriebenen Eigenleistungen des Trägers, die Elternbeiträge und die Zuschüsse des Leistungsverpflichteten finden in den Zuschussbereichen eine unterschiedliche Berücksichtigung.

§ 5 – Kosten für das notwendige pädagogische Personal – Zuschussbereich I –

(1) Die Stadt Potsdam gewährt dem Träger einen Anteil von 84% der Kosten für das bei ihm beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß § 10 KitaG und § 5 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal. Bemessungsgröße ist der Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsregelung des Trägers, höchstens jedoch eine Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) durchschnittlich zu gewähren wäre.

(2) Die Ermittlung der durchschnittlichen Vergütung beim Träger ergibt sich aus der Summe aller Bruttopersonalkosten im pädagogischen Bereich, die durch die Summe der Stellen zu teilen ist. Liegt das Ergebnis über der vergleichbaren Vergütung nach Abs. 1, bleibt der überschreitende Betrag unberücksichtigt. Eine Rundung auf volle EURO ist nicht vorzunehmen. Der so ermittelte Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG wird von der Verwaltung des Jugendamtes jährlich festgesetzt und ist Grundlage für die Bezuschussung des notwendigen pädagogischen Personals zu den 4 Stichtagen eines Antragsjahres.

(3) Um die durchschnittlichen Personalkosten beim Träger nachzuweisen, hat er getrennt nach Einrichtungen eine Zusammenstellung der ihm insgesamt entstandenen Bruttopersonalkosten unter Angabe der jeweiligen Vergütungsgruppe für jede von ihm in der Stadt Potsdam beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich vorzulegen. In dieser Aufstellung muss der Umfang der Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden. Zur Wahrung des Datenschutzes ist eine getrennte Namensliste der Beschäftigten beizufügen.

(4) Zur Deckung der nicht von der Stadt Potsdam übernommenen Personalkosten in Höhe von 16 % der anzuerkennenden Bruttopersonalkosten sind zunächst sämtliche Elternbeiträge einzusetzen, die der Träger bei Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten von den Eltern beanspruchen kann.

(5) Ist der Träger nicht in der Lage 16 % der pädagogischen Personalkosten durch Elternbeitragseinnahmen zu decken, kann er Individualfinanzierung beantragen.

(6) Neben der anzuerkennenden Personalausstattung nach § 10 KitaG kann die Landeshauptstadt Potsdam einen zusätzlichen Personalbedarf für Kinder in Horten an Förderschulen zulassen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Kindern mit einem Regelbetreuungsbedarf von täglich bis vier Stunden und Kindern mit verlängertem Betreuungsbedarf von täglich über vier Stunden. Ein Anspruch auf die Anerkennung der erhöhten Personalausstattung besteht nicht. Zur Abfederung von finanziellen Risiken ist der Wegfall der Anerkennung von erhöhter Personalausstattung rechtzeitig vor Beginn eines Antragsjahres den freien Trägern bekannt zu machen.

§ 6 – Anzuerkennende Kosten für die Gebäude-, Anlagenbewirtschaftung und Versorgung – Zuschussbereich II –

(1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude und Anlagenbewirtschaftung sind zu berücksichtigen.

(2) Die Kosten für Hauswartung und Gebäudereinigung werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

(3) Besteht bei Horten an Schulen ein Mietvertrag mit dem Eigenbetrieb Kommunalen Immobilienservice (KIS) in dem die Hauswartungs- und Reinigungskosten mit erfasst sind, wird ein Zuschuss in der dort geforderten Höhe ausgereicht. Ist im Mietvertrag nur ein Bestandteil enthalten, erfolgt für den nicht enthaltenen Bestandteil die Zuschussgewährung nach Abs. 2.

(4) Es wird davon ausgegangen, dass die für Lebensmittel anfallenden Kosten durch das von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Essengeld abgedeckt werden können. Somit bleiben Ausgaben für Lebensmittelkosten bei der Finanzierung nach dieser Richtlinie unberücksichtigt. Essengelder sind daher auch nicht als Einnahmen an anderer Stelle anzurechnen. Die darüber hinaus entstehenden Kosten für das Küchenpersonal werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

(5) Beantragt ein Träger eine von der Pauschalierung abweichende Finanzierung, so hat er alle ihm tatsächlich entstandenen Betriebskosten für das vergangene Jahr nachzuweisen. Das Jugendamt entscheidet dann in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.

(6) Zur Überprüfung der Kostenentwicklung ist in den in § 2 Abs. 3 genannten Abständen eine Abfrage der tatsächlich entstandenen Kosten für Hauswartung, Reinigung und Versorgung bei allen Trägern von Kindertagesstätten in Potsdam vorzunehmen.

(7) Bei Mietverträgen, die bereits vor dem 01.01.2003 abgeschlossen wurden, wird die vertraglich vereinbarte Miete berücksichtigt. Bei Gebäuden, die nach dem 01.01.2003 angemietet wurden oder die sich im Eigentum/Erbbauvertrag des Trägers befinden, wird eine angemessene Kaltmiete anerkannt. Für die Ermittlung der angemessenen Kaltmiete wird die tatsächliche Fläche, maximal jedoch 9 m² pro voraussichtlich im Jahresdurchschnitt belegtem Platz zugrunde gelegt.

(8) Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für folgende Betriebskostenarten, soweit sie nicht in der anzuerkennenden Miete enthalten oder durch Pauschalen zu decken sind:

Grundsteuer
Be- und Entwässerung
Heizung inkl. Warmwasserbereitung
Aufzugsanlagen
Gemeinschaftsantennenanlage
Gebäude- und Sachversicherungen
Ungezieferbekämpfung
Gartenpflege
elektrischer Strom und /oder Gas
Schornsteinfeger
Hauswartung
Gebäude- und Fensterreinigung
Müllabfuhr
Straßenreinigung
Bewachung

Ist der Träger durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Kosten in einem angemessenen Umfang, maximal jedoch bis zur Höhe von insgesamt 1 von Hundert der Mietzinszahlung pro Jahr berücksichtigt. Über einen davon abweichenden Bedarf entscheidet im Einzelfall das Jugendamt.

Sonstige weitere Betriebskosten (z. B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind genau zu bezeichnen. Aufwendungen, die in einer Position „Sonstiges“ angegeben werden, sind nicht zu berücksichtigen.

(9) Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Gebäudes sollen grundsätzlich nur dann anerkannt werden, wenn der Träger noch vor Beginn der Maßnahme die Zustimmung der Stadt Potsdam erhalten hat.

§ 7 – Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Zuschussbereich III –

(1) Sonstige Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte sind in dem Umfang zu übernehmen, wie es dem Träger auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht möglich ist, die Einrichtung weiter zu führen.

(2) Der Bedarf für die sonstigen Kosten nach Abs. 1 wird grundsätzlich mit Pauschalen gedeckt, ohne dass der Träger seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Die Pauschale soll es dem Träger ermöglichen, innerhalb des Zuschussbereiches III eigene Schwerpunkte zu setzen.

(3) Beantragt ein Träger eine von der Pauschalierung abweichende Finanzierung, so hat er alle ihm tatsächlich entstandenen Betriebskosten für das vergangene Jahr nachzuweisen. Das Jugendamt entscheidet dann in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.

(4) Zur Überprüfung der Kostenentwicklung ist in den in § 2 Abs. 3 genannten Abständen eine Abfrage der tatsächlich entstandenen Kosten bei allen Trägern von Kindertagesstätten in Potsdam vorzunehmen.

§ 8 – Sonderbedarf

(1) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Stadt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine ganz oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.

(2) Als Sonderbedarf gelten keine geringwertigen Wirtschaftsgüter, die noch im Jahr der Beschaffung abgeschrieben werden. Bei der Anerkennung eines Sonderbedarfs hat die Stadt die Wahl einer Entscheidung, ob sie die jährliche Abschreibungsrate anerkennt oder eine einmalige Leistung erbringt. Anträge auf Bezuschussung zur Deckung eines Sonderbedarfs sollen nach Möglichkeit ein Jahr im Voraus gestellt werden, um es der Stadt zu ermöglichen, dieses bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen ist kein Sonderbedarf anzuerkennen. Gleiches gilt, wenn der Träger nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen anwendet. Einzelheiten sind gemeinsam mit dem Jugendamt im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären.

§ 9 – Qualitätssicherung im Sozialraum unter Beachtung der Grundsätze elementarer Bildung

(1) Unabhängig von den ohnehin gegebenen Zielsetzungen im Rahmen von Qualitätssicherung soll die Stadt Potsdam einen zusätzlichen Zuschuss für die Sicherstellung der Auseinandersetzung mit den Grundsätzen elementarer Bildung gewähren. Dieser Zuschuss soll auch eingesetzt werden für die Unterstützung und Begleitung von erforderlichen Prozessen im Hinblick auf die Gestaltung eines pädagogischen Profils in den Einrichtungen im Zusammenhang mit der Arbeit im Sozialraum.

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Vorlage eines Berichtes auf einem vom Jugendamt vorgegebenen Vordruck.

§ 10 – Elternbeiträge

(1) Elternbeiträge sind grundsätzlich zur Deckung der Betriebskosten einer Kindertagesstätte in voller Höhe einzusetzen. Die Träger haben Auskünfte über die Höhe der von ihnen erhobenen Elternbeiträge zu erteilen. Um die Kostenentwicklung feststellen zu können

nen und Anhaltspunkte für weitere Planungen und notwendige Maßnahmen zu erhalten, kann das Jugendamt darüber hinaus statistische Erhebungen durchführen. In diesem Zusammenhang haben die Träger auf Anforderung des Jugendamtes weitere Auskünfte über die Erhebung der Elternbeiträge zu erteilen.

(2) Die Auskünfte nach Abs. 1 betreffen folgende Schwerpunkte:

- Regelung zur Erhebung der Elternbeiträge (z. B. Elternbeitragsordnung des Trägers)
- Anzahl der betreuten Kinder in den jeweiligen Einkommensgruppen
- Höhe der Elternbeitragseinnahmen in den jeweiligen Einkommensgruppen

(3) Elternbeiträge sind vorrangig zur Kostendeckung im Zuschussbereich I einzusetzen. Damit sollen die nicht von der Stadt Potsdam gedeckten Kosten für das pädagogische Personal in Höhe von 16 % durch Elternbeiträge ausgeglichen werden. Von den restlichen Elternbeitragseinnahmen darf der Träger einen prozentualen Anteil zur freien Verwendung für die von ihm in der Stadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einbehalten. Nur dieser Anteil wird nicht auf die Deckung der übrigen Kosten angerechnet.

(4) Werden Elternbeitragseinnahmen nicht in Höhe von 16 % erreicht und hat der Träger einen Antrag auf Individualfinanzierung gemäß § 5 Abs. 5 dieser Richtlinie gestellt, ist der Nachweis einer ordnungsgemäßen Erhebung der Elternbeiträge zu erbringen.

§ 11 – Eigenleistungen

(1) Die gesetzlich geforderten Eigenleistungen müssen sich nicht zwangsläufig auf Finanzen beziehen, sondern können auch andersartige Leistungen umfassen.

Hierzu zählen u. a.

- Einsatz von Arbeit
- Bereitstellung eigener Sachressourcen
- Einwerbung von Spenden

Werden die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme als sogenannte Eigenleistung zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrags.

(2) Der freie Träger hat jährlich eine Eigenleistung zu erbringen, wobei sich der Umfang der zu erbringenden Eigenleistung an den im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen orientiert.

(3) Jährlich sind mit der Antragstellung auf Zuschüsse die für das Antragsjahr möglichen Eigenleistungen entsprechend des ermittelten Umfangs pro Einrichtung in einer Anlage zum Antrag auf Zuschüsse zu benennen.

§ 12 – Antragstellung, Anlagen und Fristen

(1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages unter Verwendung eines vom Jugendamt herausgegebenen Vordrucks und erfolgt sodann auf der Grundlage eines schriftlichen Bewilligungsbescheides. Die Anträge sind bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Nach Prüfung des Antrags setzt das Jugendamt die Höhe eines angemessenen Vorschusses fest, um die Deckung der voraussichtlich entstehenden Kosten im Antragsjahr zu gewährleisten.

(2) Zusammen mit der Antragstellung sind alle Angaben beizubringen, welche die Abrechnung für das vorangegangene Jahr ermöglichen. Die erforderlichen Angaben werden mit vom Jugendamt herausgegebenen Vordrucken erfasst. Zur Erleichterung auf beiden Seiten sollen Vordrucke als vom Computer lesbare Dateien erstellt werden. Ein schriftlicher und unterschriebener Ausdruck aller Anträge und Erklärungen ist jedoch in jedem Falle erforderlich.

(3) Um sicherzustellen, dass dem freien Träger zu Jahresbeginn finanzielle Mittel zum Betrieb der Kindertagesstätte zur Verfügung

stehen, kann die Höhe des für das letzte Kalenderquartal des Vorjahres gewährten Zuschusses als Abschlagzahlung bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag weitergewährt werden. Der Antrag auf die Zahlung soll nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung zusammen mit der Stichtagsmeldung 01.12. des Vorjahres zum Antragsjahr beim Jugendamt eingereicht werden.

(4) Der freie Träger hat der Verwaltung des Jugendamtes innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung gelten für das:

- I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
- II. Quartal der 01.03.
- III. Quartal der 01.06.
- IV. Quartal der 01.09.

§ 13 – Abrechnungsverfahren

(1) Nach Ablauf des Jahres, für das ein Zuschuss der Stadt Potsdam gewährt wurde, erfolgt für dieses Jahr eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben. Soweit nicht Individualfinanzierung beantragt wurde, erkennt die Stadt Potsdam für das Jahr, für das ein Zuschuss der Stadt gewährt wurde, den nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsgruppe und die festgesetzten Pauschalen in den Zuschussbereichen II und III als Ausgaben an.

(2) Im Falle eines Überschusses bei der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ist der Träger zur Auskehrung des Differenzbetrags an die Stadt verpflichtet. Im Wege der Verwaltungsvereinfachung soll sie diesen in der Regel mit dem Zuschuss des darauf folgenden Jahres verrechnen. Die Verrechnung ist im Bewilligungsbescheid über die Zuschüsse zu erklären, so dass in diesen Fällen ein kombinierter Bewilligungs- und Leistungsbescheid ergehen soll.

(3) Das Jugendamt, das Rechnungsprüfungsamt oder ein von der Stadt beauftragter Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen nach § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 7 Abs. 2. Verweigert ein Träger die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(4) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen werden mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 32 SGB X versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere der Verweis auf die Einhaltung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte der Verwaltung des Jugendamtes und des Rechnungsprüfungsamtes sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 45 ff. SGB X).

§ 14 – Kinder aus Fremdgemeinden

(1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs. 5 KitaG sichergestellt werden konnte.

(2) Zusammen mit den Stichtagsmeldungen nach § 12 Abs. 4 hat der freie Träger anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.

(3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1

genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

§ 15 – In-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die Richtlinie vom 06.11.2002 (Drucksache Nr. 02/SVV/0374 mit den Änderungen vom 07.05.2003 (Drucksache

Nr. 03/SVV/0289 und vom 01.09.2004 (Drucksache Nr. 04/SVV/0366) außer Kraft.

Potsdam, den 20.12.2005

Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

1. Erläuterungen zum Zuschussbereich I

Zuschüsse zu den Personalkosten des auf Grund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals (Betriebskostenbereich I der KITA R vom 6.11.02)

- a. Da die für die Bezuschussung von Kindertagesstätten notwendigen Personalkosten wegen unvorhersehbarer Tarifänderungen und Belegungszahlen nicht exakt berechenbar sind, sollen angemessene Vorschüsse gewährt werden, die sich grundsätzlich an den durchschnittlichen Personalkosten des Vorjahres orientieren. Kann ein Träger glaubhaft darlegen, warum und in welcher Höhe eine Personalkostensteigerung zu erwarten ist, soll sie bei der Vorschussgewährung berücksichtigt werden.
- b. Die vom Träger geschätzte durchschnittliche Belegung mit Kindern für das Antragsjahr soll unter Beachtung der Kita-Bedarfsplanung und der Betriebsurlaubsanerkennung werden. Nur bei Trägern, deren Schätzungen häufig und erheblich von der tatsächlichen Belegung abweichen oder das Jugendamt die tatsächliche Entwicklung anders beurteilen muss, sind die Schätzwerte zu korrigieren.
- c. Die Personalkostenberechnung erfolgt für jedes Quartal unter Berücksichtigung der Stichtagsmeldungen im Abrechnungsjahr gemäß § 12 Abs. 4 KitaFR, wobei die bei Antragstellung ermittelten durchschnittlichen Personalkosten unverändert bleiben.
- d. Die nach § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil ist auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.
- e. Die erhöhte Personalausstattung für Kinder in Horten an Förderschulen nach § 5 Abs. 5 Kita FR beträgt bei einem Betreuungsbedarf von

bis zu 4 h täglich – 0,075 Stelle
über 4 h täglich – 0,1 Stelle.

2. Erläuterungen zum Zuschussbereich II

Zuschüsse zu den Kosten für Grundstück und Gebäude der Kita bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kita genutzt wird und Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für die Verpflegung (Betriebskostenbereiche III und IV der KITA R vom 6.11.02)

- a. Die Pauschale nach § 6 Abs. 2 KitaFR berechnet sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze je Einrichtung.

Für die Pauschale sind folgende angemessene Parameter Grundlage:

Berechnungsgrundlage:

Hausmeister: BMT-G-O Lohngruppe 5, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne Kind)
Reinigung: BMT-G-O Lohngruppe 1a, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne Kind)

Stellenanteile:

Hausmeister: 1,0 Stelle für 250 Kinder
Reinigung: 1,0 Stelle für 100 Kinder

Für Horte an Schulen gelten 50 % dieser Stellenanteile.

Höhe der Pauschale:

Kita und Hort mit eigenem Standort

Hausmeister: **118,00 € pro Kind/Jahr**
Reinigung: **252,00 € pro Kind/Jahr**

Hort an der Schule

Hausmeister: **59,00 € pro Kind/Jahr**
Reinigung: **126,00 € pro Kind/Jahr**

- b. Die Bemessungsgrundlage nach Nr. 2.a soll grundsätzlich auch dann Anwendung finden, wenn der Träger eigenes Personal beschäftigt oder Verträge mit Fremdfirmen abgeschlossen hat. In begründeten Fällen kann eine Übergangsregelung vereinbart werden.
- c. Die jährliche Pauschale nach § 6 Abs. 4 KitaFR berechnet sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze je Einrichtung.

Für die Pauschale sind folgende angemessene Parameter Grundlage:

Berechnungsgrundlage:

Köchin: BMT-G-O Lohngruppe 5, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne Kind)
Küchenhilfe: BMT-G-O Lohngruppe 1a, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne Kind)

Stellenanteile:

Köchin: 1,0 Stelle für 100 Kinder
Küchenhilfe: 0,25 Stelle für 100 Kinder

Höhe der Pauschalen:

Eigenversorgung **359,00 €/Kind/Jahr**
Mischversorgung **251,00 €/Kind/Jahr**
Fremdversorgung innerhalb der Kita **144,00 €/Kind/Jahr**

- d. Die angemessene Kaltmiete für die Berechnung der nach § 6 Abs.7 KitaFR maßgeblichen Fläche wird in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal in Höhe von **5,11 €/m²/Monat** anerkannt.

3. Erläuterungen zum Zuschussbereich III

Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit, Zuschüsse zu den Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen, Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten (Betriebskostenbereiche II, V, VI der KITA R vom 6.11.02)

Für Sonstige Kosten nach § 7 KitaFR erfolgt die Deckung des Bedarfs durch angemessene Pauschalbeträge. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der in der jährlichen Maßnahmeplanung festgelegten Plätze je Kita im Jahresdurchschnitt.

	<u>Kita</u>	<u>Hort an der Schule</u>
bis 100 Kinder	464,00 €/ Platz/Jahr	278,00 €/ Platz/Jahr
für weitere 100 Kinder	278,00 €/ Platz/Jahr	167,00 €/ Platz/Jahr
für alle weiteren Kinder	139,00 €/ Platz/Jahr	83,00 €/ Platz/Jahr

Die vorgenannten angemessenen Pauschalbeträge setzen sich schwerpunktmäßig aus folgenden Kostenpositionen zusammen:

– Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit

(u. a. Personalkosten über das notwendige pädagogische Personal, Tiere, Dienst- Schutzbekleidung, Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial, Honorare)

	<u>Kita</u>	<u>Hort an der Schule</u>
bis 100 Kinder	102,08 €/ Platz/Jahr	61,16 €/ Platz/Jahr
für weitere 100 Kinder	61,16 €/ Platz/Jahr	36,74 €/ Platz/Jahr
für alle weiteren Kinder	30,58 €/ Platz/Jahr	18,26 €/ Platz/Jahr

– Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen

(u. a. Unterhaltung, Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung von Geräten/Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Mieten für diese Gegenstände)

	<u>Kita</u>	<u>Hort an der Schule</u>
bis 100 Kinder	55,68 €/ Platz/Jahr	33,36 €/ Platz/Jahr
für weitere 100 Kinder	33,36 €/ Platz/Jahr	20,04 €/ Platz/Jahr

für alle weiteren Kinder	16,68 €/ Platz/Jahr	9,96 €/ Platz/Jahr
--------------------------	---------------------	--------------------

– Sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte

(u. a. Personalkosten Verwaltung, Zivi, Praktikanten, FSJ, Arbeitsmittel Verwaltung, Versicherungen – nicht Gebäude und Sachversicherungen, Wäschereinigung, Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Gerichtskosten, Betriebsrat, Mitgliedsbeiträge)

	<u>Kita</u>	<u>Hort an der Schule</u>
bis 100 Kinder	306,24 €/ Platz/Jahr	183,48 €/ Platz/Jahr
für weitere 100 Kinder	183,48 €/ Platz/Jahr	110,22 €/ Platz/Jahr
für alle weiteren Kinder	91,74 €/ Platz/Jahr	54,78 €/ Platz/Jahr

4. Erläuterungen zu den §§ 3 Abs. 3, 9, 10 Abs. 3, 11

- Gemäß § 3 Abs. 3 KitaFR sind bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den freien Träger die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Dabei können Lieferungen/Leistungen und Bauleistungen bis 250 € ohne Einholung von Vergleichsangeboten freihändig vergeben werden. Lieferungen und Leistungen bis 2.500 € und Bauleistungen bis 10.000 € können ebenfalls freihändig vergeben werden. Es sind jedoch mindestens drei schriftliche Vergleichsangebote im Wettbewerb einzuholen. Der Preisvergleich sowie das Ergebnis sind aktenkundig zu machen. Einzelheiten sind gemeinsam mit dem Jugendamt im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären.
- Die Höhe des in § 9 KitaFR geregelten zusätzlichen Zuschusses beträgt **75,00 €** für jede(n) im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals beschäftigte(n) Mitarbeiter(in).
- Von den nach Deckung des Betriebskostenbereiches I verbleibenden Elternbeitrageinnahmen kann der freie Träger **5 % je Einrichtung** zur freien Verwendung für die von ihm in der Stadt Potsdam betriebenen Kitas einbehalten. (§ 10 Abs. 3 KitaFR)
- Der Umfang der jährlich durch den freien Träger gemäß § 11 KitaFR zu erbringenden Eigenleistung beträgt **50,00 €** je im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 12,50 € bewertet.

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für die Haushaltsjahre 2006/2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 01.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2006/2007 wird

	<u>2006</u>	<u>2007</u>
1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	362.400 EUR	366.400 EUR
in der Ausgabe auf	362.400 EUR	366.400 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	8.000 EUR	6.000 EUR
in der Ausgabe auf	8.000 EUR	6.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es wird festgesetzt:

- Kredite werden nicht festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Ausgaben dürfen nur in der Höhe der Einnahmen geleistet werden.
- (2) Mit dem Haushaltsplan wird der Stellenplan bestätigt.

§ 4

- (1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 GO entscheidet der Regionalvorstand.

(2) Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die den Betrag in Höhe von 15.000 EUR nicht übersteigen.

Teltow, den 01.12.2005

Koch
Vorsitzender der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Satzung über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung) vom 1. Dezember 2005

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2005 auf Grund des § 37 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172, 174) und der Änderung nach dem Zweiten Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben (GVBl. I/03 S. 294) i. V. m § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 GVBl. I/03 S. 2) und § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2001 (GVBl. Bbg. II/01 S. 542) folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 – Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung haben

- die Mitglieder der Regionalversammlung und deren Stellvertreter gemäß RegBkPIG
- die beratenden Mitglieder der Regionalversammlung und deren Stellvertreter gemäß RegBkPIG;

sofern diese nicht anderweitig Anspruch auf Erstattung des entstandenen Aufwandes haben.

§ 2 – Anspruchsvoraussetzungen

Nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt für

- die Teilnahme an Sitzungen der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- die Teilnahme an Sitzungen des Regionalvorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse gemäß Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in der Fassung vom 02.09.2004

§ 3 – Sitzungsgeld

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 dieser Satzung entstandenen Aufwandes wird ein Sitzungstagegeld in Höhe von 13 Euro gewährt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an demselben Tage wird das Sitzungsgeld nur einmal und zwar für die erste Sitzung gewährt.

§ 4 – Fahrtkostenentschädigung

Den Anspruchsberechtigten werden Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort entstehen, auf Antrag erstattet. Die Erstattung erfolgt in Anwendung der Bestimmungen nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 – Verdienstausschlag

(1) Die Anspruchsberechtigten werden für ihren Verdienstausschlag entschädigt. Die Entschädigung wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung bemisst sich nach dem regelmäßigen Bruttolohn. Höchstens werden jedoch für eine Stunde versäumte Arbeitszeit 13 Euro erstattet.

(2) Abhängig Beschäftigte haben den Verdienstausschlag durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständige haben den Verdienstausschlag dem Entstehen und der Höhe nach in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 6 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 01.01.1997, einschließlich ihrer Änderungen vom 22.03.2002 außer Kraft.

Teltow, den 01.12.2005

Koch
Vorsitzender der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Anmeldung zur Anglerprüfung

Am **11.03.2006** führt die Untere Fischereibehörde der Landeshauptstadt Potsdam die nächste Prüfung zur Erlangung des Fischereischeins A in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr durch.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung können schriftlich bis zum **01.02.2006** bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Allge-

meine Ordnungsangelegenheiten, Untere Fischereibehörde, Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81 (Stadthaus Eingang linker Seitenflügel), Zimmer 0.008, 14461 Potsdam gestellt werden. Hier erhalten Sie auch das entsprechende Antragsformular und nähere Informationen zur Anglerprüfung. Die Untere Fischereibehörde ist unter der Telefonnummer 03 31/2 89 15 86 erreichbar.



Jubilare Februar 2006



Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02.02.	Gertrud	Arndt
04.02.	Erich	Neuendorf
05.02.	Martha	Radeck
05.02.	Kurt	Thoß
09.02.	Hans	Fechner
10.02.	Georg	Tausch
11.02.	Hildegard	Spirgatis
17.02.	Fritz	Parey
22.02.	Rudi	Pothes
23.02.	Elisabeth	Blume
23.02.	Herbert	Kanthak
23.02.	Wally	Wolff
26.02.	Elisabeth	Flügel
28.02.	Eise	Grzeschik
29.02.	Eleonore	Buchardt

100. Geburtstag

25.02.	Ida	Nentwig
--------	-----	---------

101. Geburtstag

01.02.	Walter	Eggert
--------	--------	--------

102. Geburtstag

18.02.	Herta	Bertz
--------	-------	-------

Gemäß Artikel 1 § 1 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes (RBERG), gemäß § 1 Abs. 1 der Fünften Verordnung zur Ausführung des genannten Gesetzes vom 29.03.1938 (RGBl. I S. 359/BGBl. III 303 – 12 – 5) und gemäß § 1 Abs. 1 der 1. AVO RBERG wurde gemäß Erlaubnisurkunde vom 16.11.2005 der Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam der

Firma EOS Serviceline GmbH
mit Sitz in Steindamm 71, 20099 Hamburg,
vertreten durch die Geschäftsführer
Hans-Werner Scherer und Dr. Petra Thiele,
Niederlassung Großbeerenstraße 179, 14482 Potsdam,
früher Deutsche Tele Kreditschutz mbH bzw.
DECIDA Callcenter Services GmbH

in Fortschreibung der Niederlassungserlaubnis vom 18.12.1998 die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen und zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung in Potsdam durch ihre da selbst ansässige Niederlassung mit **Geschäftssitz in Großbeerenstr. 179, 14482 Potsdam** erteilt.

Die der Niederlassung in Potsdam erteilte Inkassoerlaubnis darf nur von Herrn Lutz von Fromm, geb. Adomeit und Frau Dr. Petra Thiele, geb. Schultze, ausgeübt werden.

